



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Energie BFE
Office fédéral de l'énergie OFEN
Ufficio federale dell'energia UFE
Swiss Federal Office of Energy SFOE

WEBINAR DES BFE ZUM ZVM-TOOL «MONITORING»






AGENDA

- Begrüssung
- Organisatorisches und Ziele
- Informationen des BAFU
- Grundlagen ZVM-Tool → Monitoring
- ZVM-Tool live





ORGANISATORISCHES

- Aufzeichnen nicht erlaubt 
- Zielgruppe: Energieberatende und Mitarbeitende QS 
- Fragen via Mail an zv@bfe.admin.ch oder Chat 
→ FAQ



ZIEL

- Als Energieberatende erhalten Sie einen Überblick zur Handhabung des Monitorings, damit Sie für dessen Erarbeitung bereit sind.



INFORMATIONEN DES BAFU





Anrechnung erneuerbare Brennstoffe - Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Anrechnung mit einem Emissionsfaktor von Null ([Art. 72 Abs. 3](#) CO₂-Verordnung):

- im HKN-System sind die entsprechenden Herkunftsnachweise dem Betreiber der Anlage zugewiesen (Instrumentenzuweisung); und
- die erneuerbaren Brennstoffe sind auf den Rechnungen ausgewiesen.

Hinweis: Ende Januar / Anfang Februar wird ein Faktenblatt für die Anrechnung von erneuerbaren Brennstoffen ab 2025 auf www.zv-energie.admin.ch publiziert.



Anrechnung erneuerbare Brennstoffe - Monitoring

Frist	31. Mai des Folgejahres.
Einreichung	Über BFE ZVM-Tool.
HKN-Nachweis	Unter dem Energieträger muss im Feld «erneuerbarer Anteil» den entsprechenden Anteil als Prozentsatz erfasst werden.
HKN-Nummer	Werden erneuerbare Mengen erfasst, ist die Erfassung der zugewiesenen HKN-Nummer zwingend.

Die HKN-Nummern erhält der Betreiber entweder direkt über den Link bei einer Entwertungstransaktion oder muss diese bei seinem Lieferanten anfragen.



Erfassung Perimeter ZVM-Tool

Hinweis

Bei der Erfassung der ZV ist bezüglich Perimeter der Verminderungsversverpflichtung Folgendes zu beachten:

Alle Brennstofflieferadressen der Anlagen (Heizkessel, Öfen etc.) müssen als eigene Betriebsstätte (Adresse) in der Zielvereinbarung erfasst werden.



Ausnahmeregelung Hochtemperaturprozesse

Als Entlastungsmassnahme auf die Zusatzzölle für Schweizer Importe in die USA ist vorgesehen, dass bei Betreibern von Anlagen mit Hochtemperaturprozessen im Bereich von Temperaturen von 500 Grad Celsius oder mehr, rückwirkend per 2025 ein **reduzierter Mindestwert** gelten kann.

Dazu können betroffene Betreiber ein Gesuch um Festlegen eines reduzierten Mindestwerts einreichen und im Dekarbonisierungsplan nachweisen, dass keine technische Alternative zum Einsatz von fossilen Regelbrennstoffen zur Verfügung stehen oder, falls Alternativen möglich wären, die entstehenden Kosten gemäss den Vorgaben der Zielvereinbarung unwirtschaftlich sind.

Weiterführende Informationen finden sich unter:

- CO₂-Verordnung ([Art. 66a Abs. 1^{bis}](#) und [Art. 74 Abs. 3](#)) und dem [Erläuternden Bericht](#)
- Aktualisierte Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde an Gesuchstellende (Publikation im **Januar/Februar** vorgesehen)



Wichtige Fristen – Rückverteilung

Am 26. November 2025 wurde allen Unternehmen, die in ihrem Gesuch einen Teilausschluss Rückverteilung angegeben haben, ein Informationsschreiben per Post zugestellt. Zur Erinnerung: Die Ausgleichskassen werden die betroffenen Unternehmen im Laufe des Monats März 2026 kontaktieren, um die für die Rückverteilung 2025/26 massgebende Lohnsumme zu ermitteln. Die Unternehmen müssen diese Angaben ihrer Ausgleichskasse **bis spätestens 15. April 2026** melden. Eine Fristverlängerung wird nicht gewährt.

Bei Nichteinhaltung der Frist erfolgt keine Rückverteilung für die Jahre 2025 und 2026 (vollständiger Ausschluss). Es liegt daher im Interesse der Unternehmen, diese Informationen frühzeitig vorzubereiten, um die Einhaltung der Frist sicherzustellen. Für Unternehmen mit Teilausschluss ist die massgebende Lohnsumme auf Anfrage der zuständigen Ausgleichskasse jeweils jährlich bis zu diesem Datum zu melden.



Wichtige Fristen – ZV und Monitoring (Verminderungspflicht)

Fristen Zielvereinbarung (Befreiung ab 2025 oder 2026):

- **Allgemeine Frist: 1. Juli 2026** → Frist für das Einreichen der ZV beim BFE zur Prüfung
- Zeichnet sich ab, dass diese allgemeine Frist nicht eingehalten werden kann, kann das BAFU eine Fristerstreckung bis zum **1. September 2026** gewähren.
- Für grosse Gemeinschaften mit komplexen Strukturen kann das BAFU zudem **individuelle Fristerstreckungen** gewähren.

Fristen Monitoring (Befreiung ab 2025):

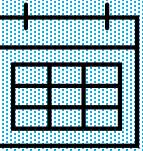
- **31. Mai 2026** → Einreichfrist im ZVM-Tool

Wenn für das Einreichen der ZV eine Fristerstreckung gewährt wird, wird für das Monitoring eine Fristerstreckung bis **31. Mai 2027** gewährt.

Fristerstreckungen für die ZV sind per Mail an co2-abgabebefreiung@bafu.admin.ch zu beantragen.



Nächste Termine



Ende Januar 2026

Publikation
Faktenblatt -
Anrechnung von
erneuerbaren
Brennstoffen

Frühling 2026

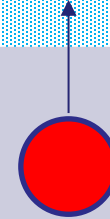
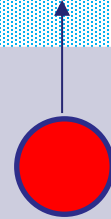
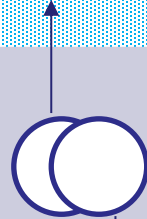
Webinar II zum
Dekarbonierungs-
plan (Fokus CORE)

31. Mai 2026

Frist für Einreichung
Monitoring 2025

1. September 2026

Frist für Einreichung
Gesuch
(Befreiung ab 2027)

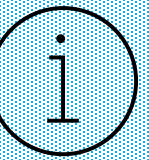


**Januar/Februar
2026**
Publikation
aktualisierte
Mitteilung

Frühling 2026
Modul
«Dekarboniserungs-
plan» inkl. «Gesuch
Hochtemperatur» in
CORE verfügbar.

15. April 2026
Frist für Meldung
Angaben
Ausgleichskasse
(Befreiung ab 2025 +
2026)

1. Juli 2026
Frist für Einreichung ZV
beim BFE (Befreiung ab
2025 + 2026)

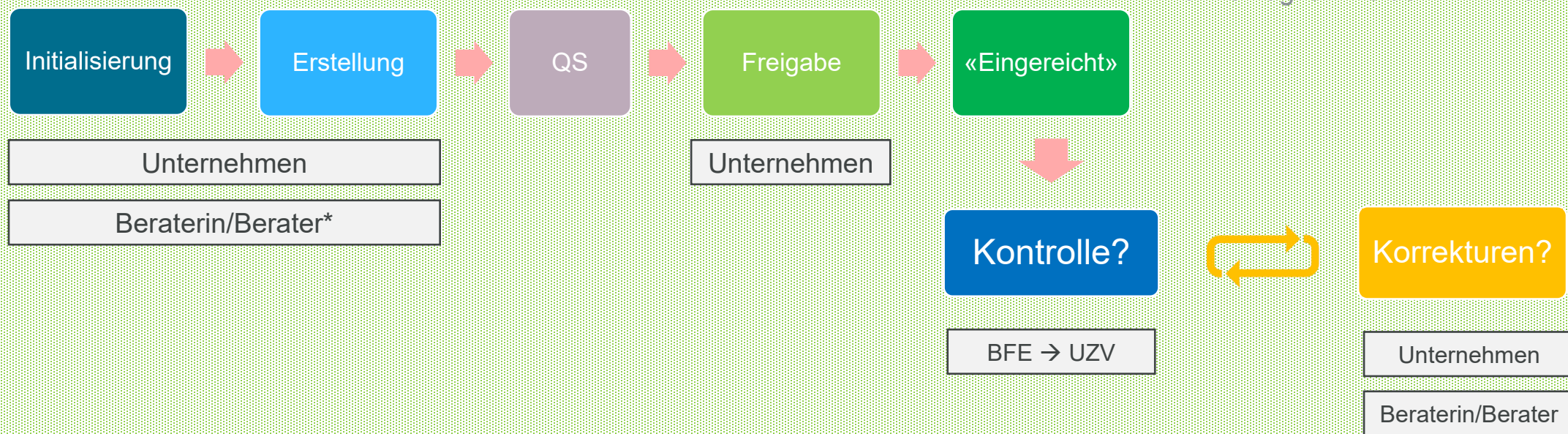


Weiterführende Links und Informationen

- [CO₂-Gesetz](#)
- [CO₂-Verordnung](#)
- [Mitteilung Verminderungsverpflichtung 2025-2040](#)
- [Richtlinien Zielvereinbarung](#)
- www.zv-energie.admin.ch/de
- [Merkblatt zum Thema Perimeter](#)
- [Musterdokument zur Berechnung von Zielwerte](#)
- [FAQ Verminderungsverpflichtung](#)
- [Webinare](#)



PROZESS ZUM ORDENTLICHEN MONITORING



WICHTIG:

- *Monitoring → Korrekturen unverzüglich melden via ZVM-Tool*
- *ZV → Korrekturen / Anpassungen unverzüglich melden ZVM-Tool*

**Bei Monitorings von migrierten ZV und provisorischen Monitorings kann nur der SU des Unternehmens initialisieren.*



DEMO ZVM-TOOL





BACK-UP

Spezielle Standard-Massnahmen

- Substitution von fossiler Energie durch erneuerbare Energie → *bspw. HVO*
- Substitution durch thermische Energie → *Nah- und Fernwärme*



BACK-UP

«Weitergabe» von Energie

- Erneuerbare Energie am Betriebsstandort* (bspw. PV) :
→ Eigenproduktion und Verkauf aus Eigenproduktion = Eigenverbrauch

Berechneter Eigenverbrauch [kWh]

Jahr	Lagerbestand 01.01.	+ Einkauf	+ Eigenproduktion	- Verkauf	- Verkauf Eigenproduktion	- Lagerbestand 31.12.	- Export	= Eigenverbrauch
2024	0	0	250'000	0	150'000	0	0	100'000
2023	0	0	250'000	0	150'000	0	0	100'000

Eigenproduktion +

Typ	Bezeichnung	Jahr	Menge	Einheit	kWh	Aktionen
Verkauf aus Eigenproduktion	Netzeinspeisung BKW	2024	150'000.000	kWh	150'000	  
Eigenproduktion	am Betriebsstandort (100 %)	2024	250'000.000	kWh	250'000	  
Verkauf aus Eigenproduktion	Netzeinspeisung BKW	2023	150'000.000	kWh	150'000	  
Eigenproduktion	am Betriebsstandort (100 %)	2023	250'000.000	kWh	250'000	  

*Was nicht am Betriebsstandort produziert wird = Netzbezug (Ökostrom- von ausserhalb- ist anrechenbar).



BACK-UP

«Weitergabe» von Energie

- Fossile Energie zu thermischer Energie
→ Einkauf (100 %) und Export, sofern produzierte (Nah- oder Fernwärme)*

Einkauf & Verkauf								+	
Typ	Lieferant / Käufer	Jahr	Menge	Einheit	kWh	Erneuerbarer Anteil [%]	Aktionen		
Einkauf	BKW (100 %)	2024	10'000.000	kWh	10'000	0			
Einkauf	BKW (100 %)	2023	10'000.000	kWh	10'000	0			

Export an Energie									+		
Bezeichnung	Jahr	Menge (thermisch)	Einheit	kWh	Menge (elektrisch)	Einheit	kWh	Erneuerbarer Anteil [%]	Aktionen		
Fernwärme an Export Kunde A	2024	2'500.000	kWh	2'500.000	-	-	-	0			
Fernwärme an Export Kunde A	2023	2'500.000	kWh	2'500.000	-	-	-	0			

*Die Auskoppelung von Abwärme bzw. die Abgabe ausserhalb der Systemgrenze (bspw. die Lieferung an Dritte) ist keine Massnahme, da diese in der Systemgrenze der Zielvereinbarung keine Effizienzsteigerung zur Folge hat. Es erfolgt demnach auch keine Erfassung dieser Abwärme.



BACK-UP

Zweigniederlassungen

- Das Hauptunternehmen erfassen
- Zweigniederlassungen als Betriebsstätten erfassen

→ «Kleine» BS/Zweigniederlassungen:

- Virtuelle BS
- Aggregation zu bestehender BS
- Kein Einbezug

→ Unter vorgängiger Freigabe des BFE

The screenshot displays a web application interface for managing target agreements (Zielvereinbarung). The main navigation bar includes options like 'ZIELVEREINBARUNG', 'BETRIEBSSTÄTTEN', 'DATEIABLAGE', 'BERICHTE / REPORTS', and 'IMPORT'. The current view is for a specific agreement with ID '2005-00001-UZV'. The interface is divided into several sections:

- Zielvereinbarung:** Contains details such as '2005-00001-UZV BFE mit Zweigniederlassungen', 'Typ: Universalzielvereinbarung (UZV)', 'Modell: Effizienzmodell', and 'Gültigkeit: 01.01.2005 - 31.12.2014'.
- Haupt-Kontaktperson:** Currently shows 'Keine Daten vorhanden'.
- Unternehmen:** Lists the company 'BFE Bundesamt für Energie' with details like 'CHE-157.957.462' and 'EGIDs: 504033621'. A second entry for 'Bundesamt für Energie (BFE)' with address 'Finanzen und Controlling, Mühlestrasse 4, CH-3063 Ittigen' is also visible.
- Betriebsstätten:** A section highlighted with a red box, showing 'Aufsichtsstelle A BFE (Zweigniederlassung)'.
- EnergieberaterIn:** A section for energy consultants, currently showing 'Keine Daten vorhanden'.
- Management Summary:** A summary table with columns for 'Bereich' and 'erfasst'.

Hinweis: Der Endverbraucher schliesst eine Zielvereinbarung mit den Bund ab. Die entsprechenden Regelungen dazu finden Sie in Art. 31 CO2-Gesetz und dieses verweist auf die Art. 41 und Art. 46 Abs. 2 EnG. Das heisst, für die Erarbeitung einer Zielvereinbarung gelten die Bestimmungen im Energiesgesetz. → Es sind somit grundsätzlich alle Standorte/Betriebsstätten eines Unternehmens in die Zielvereinbarung einzubeziehen.



NEWS..

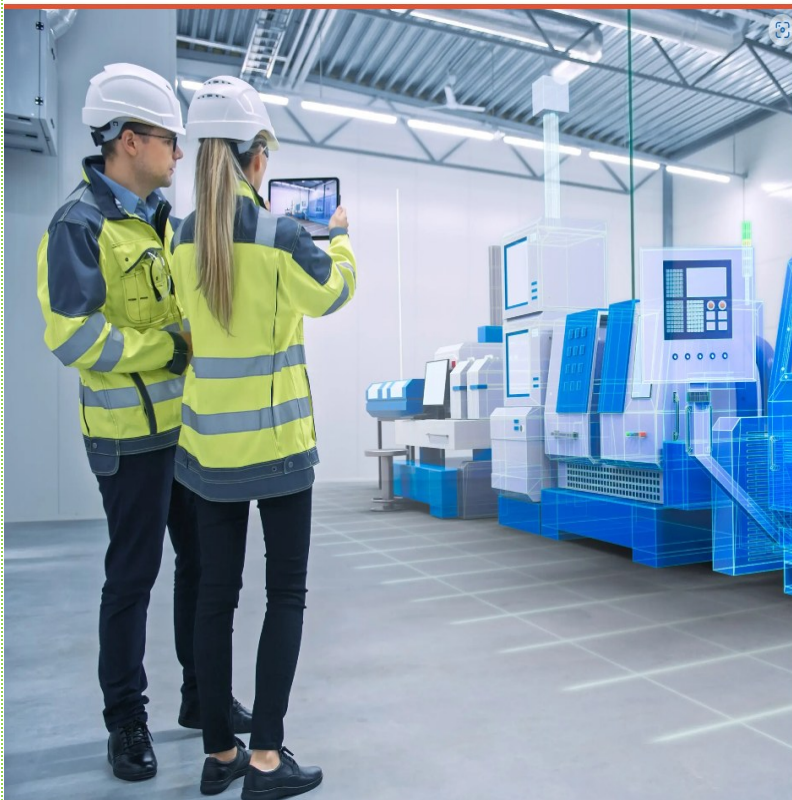
Mit Release 2.5 (ausgerollt am 26.01.2026):

- Aktualisierung der NOGA-Codes von 2008 auf 2025
- Die Begründung für Warnungen muss bei der Einreichung nicht erneut erfasst werden (bspw. in Auditschleife)
- Massnahmen als Entwurf speichern
- Initialisieren des ordentlichen Monitorings auch für Energieberatende

→ siehe Release Notes



ZVM-TOOL → HILFREICHE UNTERLAGEN



ZVM-Tool

Das ZVM-Tool ist die **Plattform für Zielvereinbarungen zur Steigerung der Energieeffizienz und Verminderung der CO₂-Emissionen**. Das ZVM-Tool ermöglicht es Unternehmen und ihren Energieberatern, Zielvereinbarungen in einem geführten Prozess zu **erfassen** und zu **monitoren**.

Sie können sich für das ZVM-Tool registrieren und anmelden, indem Sie auf die nachfolgenden Schaltfläche unten klicken.

[→ Registrieren / Anmelden](#)

Weitere Informationen zu den Zielvereinbarungen finden Sie auf der Website zu den Zielvereinbarungen zv-energie.admin.ch. Auf dieser Website finden Sie auch auch detaillierte Informationen rund um das **ZVM-Tool** :

Registrierung und Anmeldung - Anleitung

Quick Guide für die Unternehmen - Erste Schritte

Anwendungshandbuch - Allgemeinen Informationen über das ZVM-Tool

Nutzungsbedingungen - des ZVM-Tools

Bei Fragen oder Problemen, wenden Sie sich bitte an hotline-zv@bfe.admin.ch (in Deutsch, Französisch und Italienisch) oder per Telefon an **+41 61 927 66 04** (nur in Deutsch).

- [ZVM-Tool \(admin.ch\)](http://zv-energie.admin.ch)
- www.zv-energie.admin.ch
- [Anwendungshandbuch](#)
- [Quick Guides](#)
- [Richtlinie](#)

[→ Quick Guide: Eingabe eines Monitoringberichts](#)